

# RECHTSFORMVERGLEICH

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern vor allem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche Aspekte. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt eine Expertin bzw. ein Experte zu Rate gezogen werden.

## Rechtsformen im Vergleich

	Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haftungsbeschränkt))
Gründungskosten	Geringe Kosten: der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, Handelsregister-Eintragungsgebühr	Höhere Kosten: der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden, Handelsregister-Eintragungsgebühr
Kapital	Grundsätzlich kein Mindestkapital erforderlich. Der Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in frei wählbarer Höhe; die Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich.	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 25.000,00, davon muss mindestens die Hälfte bar einbezahlt werden. Ein Gesellschafter muss eine Mindeststammeinlage i.H.v. mindestens einem Viertel des Nennbetrags seines Geschäftsanteils leisten (§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2 GmbHG)
Haftung	GbR, PartG, OHG: Gesellschafter sind persönlich haftende Gesellschafter. Für die KG gilt: Es muss zumindest ein Gesellschafter ein Komplementär sein, die restlichen Gesellschafter sind Kommanditisten. Komplementäre haften unbeschränkt. Kommanditisten haften grundsätzlich nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Die Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und wird im Handelsregister eingetragen.	Beschränkte Haftung; eigenkapitalersetzenden Leistungen (z. B. Gesellschafterkredite an nicht kreditwürdige Kapitalgesellschaften). Verschuldensabhängige Geschäftsführer-Haftung (z. B. für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, verspätete Anmeldung der Insolvenz)

	Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haftungsbeschränkt))
Entnahmen/ Aus- schüttung	<b>OHG-Gesellschafter/Komplementär:</b> Entnahme prinzipiell immer möglich. <b>Kommanditist:</b> nur ein Gewinnentnahmerecht.	<b>Ausschüttung des Bilanzgewinnes</b> aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses.
Steuer- subjekt/ Besteue- rungssys- tematik	<b>Transparenzprinzip:</b> Nur der <b>Gesellschafter</b> ist <b>Steuersubjekt</b> (ausgenommen die <b>Gewerbsteuer</b> ). Die Gesellschaft hat ihren <b>Gewinn/Verlust</b> zu ermitteln, dieser Gewinn/Verlust ist jedoch nicht von der Gesellschaft zu versteuern, sondern ist entsprechend den <b>Beteiligungsverhältnissen</b> ihrer Gesellschafter aufzuteilen. Der Gewinn-/Verlustanteil unterliegt bei den Gesellschaftern der <b>Einkommensteuer (ESt)</b> . <b>Sonderbilanzen</b> der Gesellschafter (z. B. für <b>Firmenwert</b> bei <b>Beteiligungserwerb</b> ) ergänzen die <b>Ergebnisermittlung</b> . Bei den Gesellschaftern ist im Rahmen der <b>ESt</b> die <b>Gewerbsteuer</b> bis zu einem <b>Hebesatz</b> von <b>380 %</b> anrechenbar.	<b>Trennungsprinzip:</b> Die Gesellschaft ist <b>Steuersubjekt</b> und unterliegt mit ihrem Gewinn der <b>Körperschaftsteuer (KSt)</b> und der <b>Gewerbsteuer (GewSt)</b> . Die <b>Gewinnausschüttungen (Dividenden)</b> der Kapitalgesellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person werden wiederum mit der <b>Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)</b> endbesteuert. Die <b>Kapitalertragsteuer</b> ist von der Kap.Ges. an das <b>Finanzamt</b> abzuführen. Der Gesellschafter hat jedoch die Möglichkeit, die <b>Dividenden</b> zu veranlagern, wenn die <b>Steuer</b> aufgrund seines persönlichen <b>Einkommensteuersatzes</b> niedriger ist. Die <b>Abgeltungsteuer</b> wird in diesem Fall auf die <b>Einkommensteuer</b> angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag erstattet. <b>Dividenden</b> und <b>Veräußerungsgewinne</b> aus <b>Kapitalgesellschaftsbeteiligung</b> sind in Höhe von <b>95 %</b> steuerfrei (§ 8b KStG). Anders als bei <b>Personengesellschaften</b> ist die <b>Gewerbsteuer</b> bei den Gesellschaftern nicht <b>einkommensteuerlich</b> anrechenbar.
Verlust- ausgleich	Aufgrund des <b>Transparenzprinzips</b> werden <b>Verluste</b> den <b>Gesellschaftern</b> direkt zugerechnet.	Aufgrund des <b>Trennungsprinzips</b> bleiben die <b>Verluste</b> grundsätzlich bei der Gesellschaft. <b>Verlustvor- und -rücktrag</b> möglich.
Thesau- rierung	Seit dem <b>Veranlagungszeitraum 2008</b> gilt für <b>Personengesellschaften</b> ein besonderer <b>Steuersatz</b> für <b>thesaurierte Gewinne</b> von <b>28,25 %</b> zzgl. <b>Solidaritätszuschlag 5,5 %</b> (gesamt <b>29,8 %</b> ). Die <b>begünstigte Besteuerung</b> wird auf <b>Antrag</b> gewährt. <b>Spätere Entnahmen</b> aus den <b>begünstigt besteuerten Gewinnen</b> sind <b>nachzuersteuern</b> . Der <b>Steuersatz</b> beträgt <b>25 %</b> zzgl. <b>Solidaritätszuschlag (§ 34a EStG)</b> .	Wird der Gewinn nicht auf die <b>Gesellschafter</b> ausgeschüttet, entfällt die <b>Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)</b> von <b>25 %</b> und es kommt nur zur <b>Körperschaftsteuer-Belastung</b> von <b>15 %</b> sowie einer <b>Gewerbsteuerbelastung</b> je nach <b>Hebesatz</b> der <b>Gemeinde</b> , in der die Gesellschaft ihren <b>Sitz</b> hat. <b>Gesamtsteuerbelastung</b> je nach <b>Gewerbsteuerbelastung</b> durchschnittlich <b>29,8 %</b> . Bei <b>Ausschüttung</b> <b>Gesamtsteuerbelastung</b> bei <b>Hebesatz 410 %</b> von ca. <b>48 %</b> .

	Personengesellschaft (GbR, PartG, OHG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & KG aA, UG (haftungsbeschränkt))
Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft	Ertragsteuerlich ist kein Dienstverhältnis möglich; die Dienstleistungen stellen daher grundsätzlich einen Vorweggewinn dar, können im Gesellschaftsvertrag aber auch als sog. Tätigkeitsvergütung ausgestaltet werden (gleiches gilt auch für sonstige Vergütungen, wie Miete, Zinserträge etc.).	Fremdübliche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind ergebniswirksam.
Sozialversicherung	Mitunternehmer unterliegen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht.	Gesellschafter unterliegen in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht. Gesellschafter, die in der GmbH als Arbeitnehmer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind im Allgemeinen versicherungspflichtig. Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, unterliegen im Regelfall der Sozialversicherungspflicht. Ausnahmen gelten im Hinblick auf die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Am Unternehmen beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind, sofern sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft geltend machen können, nicht als abhängig Beschäftigte zu beurteilen und damit nicht sozialversicherungspflichtig. Für die Beurteilung der Versicherungspflicht kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH an. Trägt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Gesellschafterstellung ein Unternehmerrisiko, ist er in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Bei einer Beteiligung von mindestens 50 % am GmbH-Kapital kann allgemein von einer Sozialversicherungsfreiheit ausgegangen werden.

Stand: 1. Januar 2026

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

---

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.